Ueber die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Schenkung.

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

CARL KLUGER
Referendar in Breslau.

BRESLAU 1925.

Druck: Wirtschaftsamt der Universität.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. — Referent: Prof. Dr Manigk.

Im wirtschaftlichen Verkehr herrscht der Grundsatz des Gebens und Nehmens. Nicht die einseitige Zuwendung, sondern gegenseitiger Austausch bildet das Ziel alles Handelns. Diese Regel des Lebens durchbricht die Schenkung. Sie ist stets auf einseitige Zuwendung von Vermögenswerten gerichtet u. liegt deshalb außerhalb der regelmäßigen Güterbewegung.

Trotzdem läßt sich d. soziale Bedeutung nicht leugnen, die ein großer Teil der Schenkungen erlangt hat. Man denke hierbei nur an die große Anzahl von Schenkungen, die in der Gestalt von Almosen und Trinkgeldern vollzogen werden und insbesondere auch an die Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

In der älteren Zeit ist Schenkung stets Realschenkung. Sie vollzieht sich ausschließlich in der Form d. unentgeltlichen Eigentumsübertragung; eine Tatsache, die umso weniger auffallend ist, als ja auch heute noch immer die auf sofortiger Eigentumsübertragung beruhende Sach- oder Handschenkung das bei weitem wichtigste und häufigste aller Schenkungsgeschäfte ist.

Eine Ausdehnung erfuhr der SCHENKUNGSBEGRIFF erst, als mit fortschreitender Entwicklung des allgemeinen Güterbegriffs außer den Verträgen mit sofortiger Ausführung unter gewissen Voraussetzungen auch schenkungsweise getroffene Vereinbarungen Wirksamkeit erlangten, deren Erfüllung in der Zukunft liegt. Auf die verschiedenartigen Behandlungsweisen, die der Frage nach dem Begriff und dem Umfang der Schenkung bei den Schriftstellern des römischen Rechts zuteilgeworden sind, soll hier nicht eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß über die rechtlichen Voraussetzungen der Schenkung im römischen Recht nichts weniger als Einigkeit herrschte.

Im gemeinen Recht und in den neueren, zum großen Teil auf diesem fußenden Rechtsordnungen sind die Streitfragen nicht weniger zahlreich als im römischen Recht. Es treten nur die bei den römischen Juristen oft völlig ungewiß verlaufenden Grenzen des Schenkungsbegriffs deutlicher hervor, und die einzelnen Begriffsmerkmale sind eingehender erörtert worden.

Das BGB. baut die Schenkung auf dem allgemeinen Begriff d. ZUWENDUNG auf. „Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt." § 516 Abs. 1 BGB.

Jede Schenkung ist somit nach ihrem inneren Wesen Zuwendung; aber nicht für jede Zuwendung gelten die Regeln der Schenkung. Denn Zuwendung bedeutet als der weitere Begriff zunächst nichts anderes, als daß ein Rechtssubjekt einem andern etwas hingibt. D. Zustandekommen einer Zuwendung ist daher an ein bewußtes, d. h. mit Wissen und Wollen erfolgendes Handeln eines Rechtssubjektes geknüpft. Jenes Tätigwerden kann nun aber selbst wiederum in den verschiedensten rechtlichen Formen vorkommen. Zwar wird es in den meisten Fällen durch Rechtsgeschäft, häufig sogar durch Verfügung erfolgen, wie z. B. durch Uebertragung von Eigentum, Bestellung oder Belastung anderer dinglicher Rechte, Erlaß einer Forderung oder Verzicht auf ein sonstiges Recht.

Die Zuwendung muß sodann, um den Gegenstand einer Schenkung bilden zu können, „aus dem Vermögen" des Gebers herrühren, d. h. es muß objektiv ein Vermögenswert aus dem Vermögen des einen in das des anderen dergestalt übergehen, daß das vorher bestandene Vermögen des ersteren dadurch verringert wird.

Definiert man nun Vermögen als „den Inbegriff aller in Geld schätzbaren Rechtsverhältnisse einer Person", so ergibt sich, daß das für den BEGRIFF DER VERMÖGENSVERMINDERUNG erforderliche Herausgehen eines Vermögensbestandteils aus dem Vermögen einer Person stets nur dann als erfolgt anzusehen ist, wenn ein Teil der in Geld schätzbaren Rechtsverhältnisse einer Person aus deren Herrschaftsbereich gelangt ist. Ein solches Herausgehen eines Vermögensbestandteils setzt aber begrifflich voraus, daß das Rechtsverhältnis, das aus dem Herrschaftsbereich der zuwendenden Person in den einer anderen gelangen soll, bereits Bestandteil der in Geld schätzbaren Rechtverhältnisse des Zuwendenden ist, oder anders ausgedrückt: Zuwendung im Sinne der Schenkungsdefinition ist nur möglich in Bezug auf bereits erworbenes Vermögen.

Daher entfällt der Begriff der das Vermögen des Gebers mindernden Zuwendung und mit ihm die Möglichkeit des Zustandekommens einer Schenkung, wenn jemand einen Vermögenserwerb unterläßt, um diesen einem anderen zugute kommen zu lassen, so z. B. beim Ausschlagen einer angefallenen Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Nicht erforderlich ist es dagegen, daß der Zuwendende den Stamm seines Vermögens angreift. Die Vermögensverminderung kann vielmehr auch in der Gestalt der Verminderung oder Aufhebung einer Einnahmequelle erfolgen, sofern nur der Zuwendende dadurch einen Ertrag aufopfert, den er sonst gewonnen haben würde.

Zum Begriff der Zuwendung, wie sie das BGB. seiner Definition im §516 Abs. 1 zu Grunde legt, gehört ferner, daß sie den Begünstigten BEREICHERE. Die Bereicherung muß eine endgültige, materielle, nicht bloß eine formale sein. Sie fehlt daher, wenn jemand durch Sammlung oder auf sonstige Weise etwas zu treuen Händen erhält, um den empfangenen Betrag für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung oder unentgeltliche Dienstleistungen werden in der Regel gleichfalls keine Bereicherung des Begünstigten zur Folge haben, weil dadurch dem Betreffenden nicht unmittelbar eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lager widerfährt. Sie können jedoch, wie überhaupt die Zuwendung jedes anderen wirtschaftlichen Gutes, mittelbar eine Vermögensvermehrung und damit gleichzeitig eine Bereicherung des Begünstigten herbeiführen, wenn diesem durch die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung oder die Zuführung eines anderen Immaterialgutes anderweitige Ausgaben erspart bleiben.

Das Erfordernis der Bereicherung braucht jedoch nur objektiv vorhanden zu sein. Die Bereicherungsabsicht, den animus donandi, hat das BGB. im Gegensatz zu der Begriffsbestimmung des Entwurfs 1 nichts zum Tatbestandsmerkmal der Schenkung gemacht.

Das letzte Begriffsmerkmal der Schenkung ist die EINIGUNG zwischen Geber und Empfänger über die Zuwendung und ihre Unentgeltlichkeit. Danach muß die Zuwendung nicht nur von dem Geber als unentgeltlich gewollt, sondern auch vom Empfänger als solche angenommen sein. —